



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

13. Jahrgang

Dinslaken, 17.03.2020

Nr. 8

S. 1 - 6

Inhaltsverzeichnis

- **Allgemeinverfügung der Stadt Dinslaken vom 17.03.2020 gemäß §§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz i.V.m. §§ 2 und 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG – NRW vom 28.11.2000, §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 Ordnungsbühdengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit den Erlassen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen – I – vom 15.03.2020 und 17.03.2020.**

Die Stadt Dinslaken ist nach den im Betreff genannten Rechtsvorschriften zuständige Behörde und verfügt in Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 15.03.2020 (Amtsblatt Nr. 7 vom 15.03.2020):

I.

1. Reiserückkehrern aus Risikogebieten nach der Klassifizierung des Robert-Koch-Instituts (RKI-Klassifizierung) wird für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt die Betretung folgender Bereiche untersagt:
 - Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe),
 - Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken,
 - stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen,
 - Berufsschulen,
 - Hochschulen.
2. Gegenüber den Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe im Stadtgebiet Dinslaken werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:
 - Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
 - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen,
 - sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
- alle Schankwirtschaften (Kneipen, Bars, Shishabars), Clubs, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, (Freilicht-) Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen,
 - alle Fitness-Studios, Yoga- und Gymnastikräume, Reha-Sporteinrichtungen (außer Einrichtungen, soweit die dort durchgeführten Behandlungen ärztlich zwingend erforderlich sind), sonstige Sporteinrichtungen (inklusive Ballsport und Tennis), Kinderspiel- und Bolzplätze, Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Saunen,
 - Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen, Reisebusreisen,
 - alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen, Reit- und Fahrsport inklusive Unterricht, soweit es über das für die artgerechte Tierhaltung zwingend erforderliche Maß hinausgeht, Hundeschulen und -sport,
 - Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros, hierzu gehören auch Rollenspiele, Quizveranstaltungen, Gesellschaftsspiele, Chorproben und Ähnliches,
 - jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,
 - gleiches gilt für Prostitutionsstätten, Bordelle und Swingerclubs.
4. Der Zugang zu sonstigen gastronomischen Betrieben wird beschränkt. Aus diesem Grund haben Speisewirtschaften (Gaststätten, Restaurants, Speisewirtschaften in Hotels) und Cafés sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen sicherzustellen, dass
- diese generell frühestens ab 6 Uhr zu öffnen und spätestens ab 15 Uhr zu schließen sind,
 - eine Registrierung aller Besucherinnen und Besucher mit Kontaktdaten (Datum, Uhrzeit, Nachname, Vorname, Adresse, Telefonnummer) erfolgt,
 - diese Auflistung auf Anforderung bereitzuhalten und mindestens vier Wochen nach Besuch aufzubewahren ist,
 - die Einrichtung so ausgestaltet ist, dass zwischen den Personen an verschiedenen Tischen ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten und der Aufenthalt an Schanktheken untersagt wird,
 - die Besucherzahl insgesamt der Höhe nach begrenzt wird auf maximal 1 Person je 3 Quadratmeter (Gastraum),
 - die Besucherinnen und Besucher die Hygienehinweise des Robert-Koch-Instituts sichtbar zur Kenntnis nehmen können und
 - die Einhaltung der Hygienehinweise ermöglicht wird.
- Darüber hinaus werden Speisenangebote in Form eines Buffets untersagt.

5. Der Zugang zu Einkaufszentren, „Shopping Malls“ und vergleichbaren Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, wird unter der Auflage beschränkt, den Aufenthalt nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs zu gestatten.
6. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels wird bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.
7. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes werden darauf hingewiesen, dass erforderliche Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen sind.
8. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken werden untersagt.
9. Alle öffentlichen Veranstaltungen werden untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).
10. Bei Verstoß gegen Ziff.1 dieser Allgemeinverfügung kann ein Bußgeld gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG in Höhe von bis zu 25.000 Euro festgesetzt werden. Wer den Verstoß vorsätzlich begeht, wird gem. § 74 IfSG mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.
11. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum 19.04.2020. Sie erlischt, sobald eine gleichgerichtete Rechtsverordnung gem. § 32 IfSG durch das fachlich zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen wird oder durch Aufhebung der zuständigen Behörde.

II.

Begründung

Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist die Stadt Dinslaken als örtliche Ordnungsbehörde gem. §§ 2, 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) zuständig.

Die angeordneten Maßnahmen beruhen auf der derzeitigen Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts zu dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2). Danach handelt es sich um eine global sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Nordrhein-Westfalen und somit auch in Dinslaken gerechnet werden.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die

notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich.“ Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden.

Durch die in den Ziffern 1 bis 9 genannten Maßnahmen kann die Weiterverbreitung des Virus verlangsamt und auf diese Weise dringend erforderliche Zeit gewonnen werden. Dies liegt nicht nur im Interesse des Gesundheitsschutzes, insbesondere der für die Krankheit gesundheitlich anfälligen Personengruppen, sondern auch in der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die in dieser Allgemeinverfügung benannten Maßnahmen nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz eingeschränkt. Diese Maßnahmen sind jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Zu Ziffer 1 bis 9

Aufgrund der Erlasse des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 15.03.2020 und vom 17.03.2020 sind die oben genannten Maßnahmen unabhängig von der Anzahl der erwarteten Besucher/Teilnehmer zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 anzuordnen.

Auf Grundlage bisheriger Erkenntnisse stehen mir weniger einschneidende Maßnahmen als die angeordneten nicht zur Verfügung, um die enorm schnelle Ausbreitung des SARS-CoV-2 abzuschwächen. Weniger intensive Maßnahmen könnten nicht im vergleichbaren Umfang eine Schutzwirkung entfalten. Auch nach der Risikobewertung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen können keine Schutzmaßnahmen getroffen werden, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv als die getroffenen sind.

Um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden und die Bereithaltung erforderlichen Kapazitäten zur Behandlung erkrankter Menschen sicherzustellen, bedarf es der angeordneten Maßnahmen. Nur hierdurch kann die dringend erforderliche Verzögerung von weiteren Neuinfektionen vermieden und Zeit für die Entwicklung von Heil- und Impfstoffen gewonnen werden. Wie die Entwicklung der letzten Tage gezeigt hat, waren die bisher getroffenen Maßnahmen nicht ausreichend, um der Gefährdungslage im hinreichenden Maße entgegenzutreten. Die bestehende Erlasslage, die mein

Erschließungsermessen stark einschränkt, gebietet schärfere Maßnahmen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen.

Meine Auswahl der getroffenen Maßnahmen folgt der dynamischen Entwicklung. Nur durch die angeordneten Maßnahmen kann die Geschwindigkeit der Ausbreitung des Virus zum Wohle des Gesundheitssystems und aller Bürger verringert werden.

Eine Übertragung des Virus erfolgt zumeist im Wege der Tröpfcheninfektion, d.h. durch Husten, Niesen oder bereits infizierte Personen ohne Symptomatik. Bei diesem Übertragungsweg ist ein Überspringen des Virus von Mensch zu Mensch sehr einfach. Sämtliche angeordneten Maßnahmen zielen darauf ab, das Infektionsrisiko für alle Bürger zu minimieren. Dies geschieht durch eine Vermeidung der Bildung von Zusammenkünften sowie einer Unterbindung des Risikos, mit kontaminierten Gegenständen in Kontakt kommen zu können.

Bei Abwägung der Gefährdungslage mit den durch die Anordnungen einhergehenden Belastungen komme ich zu dem Ergebnis, dass die Zurückdrängung des Virus höchste Priorität haben muss. Aufgrund dessen soll jeder nicht notwendige soziale Kontakt möglichst unterbunden werden, denn diese beinhalten das vermeidbare Risiko einer Übertragung des Virus.

Zu Ziffer 10

Ziffer 10 ist deklaratorischer Natur und soll nachdrücklich darauf hinweisen, dass Zuwiderhandlungen gegen die getroffenen Maßnahmen mit einem Bußgeld sanktioniert werden können.

Zu Ziffer 11

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Um feststellen zu können, ob die angeordneten Maßnahmen die gewünschte Wirkung erzielen, wird die Allgemeinverfügung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Zu gegebener Zeit ist zu entscheiden, angeordneten Maßnahmen aufzuheben, zu verlängern oder zu modifizieren sind.

Abschließend weise ich darauf hin, dass eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch nach Erhebung einer Klage nicht vorläufig ausgesetzt wird, sondern ununterbrochen beachtet werden muss.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

gez.

Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister